

Sitzung	Gemeindeverwaltungsverband - öffentlich - 24.11.2022		
Beratungspunkt	Flächennutzungsplan 2020, 10. Änderung - Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage, Feststellungsbeschluss		
Anlagen	Anlage 1 a) - Lageplan Deckblatt SO Döggingen 1 Anlage 1 b) - Lageplan Deckblatt SO Döggingen 2 Anlage 2 - Begründung 10. FNP-Änderung Anlage 3 a) - Steckbriefe Umweltprüfung Anlage 3 b) - Solarpark Döggingen 1 NATURA2000 Vorprüfung Anlage 3 c) - Solarpark Döggingen 2 NATURA2000 Vorprüfung Anlage 4 - Abwägung Stellungnahmen Offenlage 10. FNP-Änderung		
Kontierung			
Gäste	Herr Ulrich Ruppel, Planungsbüro Ruppel		
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 4-009/22 4-034/22	Sitzung GVV-Ö GVV-Ö	Datum 08.02.2022 19.07.2022

Erläuterungen:

Die Stadt Bräunlingen will einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz leisten und hatte beschlossen, die Bebauungspläne „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“ im Stadtteil Döggingen aufzustellen. Im Parallelverfahren soll dazu der Flächennutzungsplan zum 10. Mal punktuell geändert werden. Der Aufstellungsbeschluss zur 10. punktuellen Änderung hat der GVV am 8. Februar 2022 gefasst.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mit Scoping fand in der Zeit vom 28. März bis 29. April 2022 statt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 5. September 2022 bis einschließlich 7. Oktober 2022.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind der beige-fügten Tabelle zu entnehmen, die auch die Abwägungsvorschläge der Verwaltung enthält. Daraus ist ersichtlich, dass die meisten Behörden keine Einwendungen gegen die Planung vorgebracht oder aber keine Stellungnahmen mehr abgegeben haben. Wenn Stellungnahmen abgegeben wurden, waren sie i. d. R. inhaltsgleich wie die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung.

So sprach sich das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt, trotz der Dringlichkeit zur CO₂-freien Energieerzeugung erneut für die Prüfung eines Alternativstandortes zum „Solarpark Döggingen 1“ aus und begründete dies auch mit Hinweis auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und der Stellungnahme des Umweltbüros hinsichtlich der Problematik des Artenschutzes (Feldlerche) bzw. des damit verbundenen Flächenbedarfes für Ausgleichsmaßnahmen.

Der Argumentation kann aus Sicht der Verwaltung jedoch erneut nicht gefolgt werden. Im Einzelnen wird dazu auf die beigefügte Anlage verwiesen, wo die Dringlichkeit und Vorrangigkeit der Planung gegenüber den agrarstrukturellen Belangen dargelegt wird. Hinsichtlich des Artenschutzes werden ausreichende Vermeidungs- bzw. Ersatzmaßnahmen auf der Ebene der Bebauungspläne geplant.

Die Planung wird erneut vom Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz – ausdrücklich begrüßt und stellt eine weitere Argumentationshilfe im Sinne der Planung dar. Dabei hat die Bewertung der Solarparks neben der Bedeutung für den Klimaschutz durch die Entwicklung des Krieges in der Ukraine und den damit verbundenen nationalen Einsparmaßnahmen im Energiesektor nochmal an Bedeutung gewonnen, welche über die bisher im Baugesetzbuch genannten und für die Bauleitplanung relevanten städtebaulichen Gründe weit hinausgeht.

Einzelheiten sind der Begründung zur 10. punktuellen Flächennutzungsplanänderung sowie den Steckbriefen zu entnehmen. Die Entwürfe zu den Bebauungsplänen „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“ mit Umweltberichten werden derzeit im Parallelverfahren öffentlich ausgelegt und sind dieser Beratungsvorlage nicht beigefügt, da das Flächennutzungsplanänderungsverfahren eigenständig zum Abschluss gebracht werden soll.

Externe Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss der Bebauungspläne durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert. Die Rechtskraft der Bebauungspläne soll nach dem Wirksamwerden der 10. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans hergestellt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, den Feststellungsbeschluss zu fassen und die Genehmigung der 10. punktuellen Flächennutzungsplanänderung zu beantragen, damit diese rechtswirksam werden kann.

BM

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung zu den während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Öffentlichkeit erfolgt gemäß beigefügter Vorlage – Anlage 4.
2. Der Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen fasst den Feststellungsbeschluss zur 10. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Genehmigung soll beantragt werden, damit die Rechtswirksamkeit der Änderung hergestellt werden kann.

Beratung: